

Praktikumsvertrag
zur Ableistung eines schulbegleitenden Praktikums
im Rahmen des Besuchs der Klasse 11
der Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung
im Schwerpunkt Verwaltung und Rechtspflege

V e r t r a g
zwischen

.....
(Praktikumsbetrieb)

und

.....
(Praktikantin/Praktikant)

geboren am in

wohnhaft in

bei minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten:

.....
Gesetzlicher Vertreter: Name und Anschrift

Zwischen dem Betrieb / der Einrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird für ein Praktikum im Rahmen des Besuchs der Klasse 11 der Fachoberschule Wirtschaft und Verwaltung im Schwerpunkt Verwaltung und Rechtspflege der Berufsbildenden Schulen der Stadt Osnabrück am Schölerberg nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll der Praktikantin / dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche und behördliche Arbeitsabläufe in Anlehnung an die Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung (z.B. zur/zum Verwaltungsfachangestellten, Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten, Beamtin / Beamten des nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienstes, Sozialversicherungsfachangestellten, Steuerfachangestellten) vermitteln. Während des Praktikums soll die Praktikantin / der Praktikant die Hauptfunktionsbereiche der Praktikumeinrichtung kennen lernen. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums ist eine Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule.

§ 2 Praktikumsdauer

Die Praktikumszeit beginnt am und endet mit Ablauf des letzten Schultages vor Beginn der Sommerferien des darauf folgenden Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die vorgeschriebenen 960 Stunden zu diesem Zeitpunkt erreicht sind.

§ 3 Probezeit

Die Probezeit beträgt (max. 12 Wochen).

§ 4 Arbeitszeit, Urlaub und Erkrankung

1. Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt insgesamt mindestens 960 Stunden und sollte in der Regel 8,5 Stunden pro Arbeitstag nicht überschreiten.
2. Die Praktikumeinrichtung stellt die Praktikantin / den Praktikanten außerhalb der Schulferien an zwei Tagen ganztägig für die Teilnahme am Schulunterricht frei.
3. Zusammenhängender Urlaub muss während der Schulferien genommen werden. Urlaub ist für die Praktikantin / den Praktikanten keine Arbeitszeit und kann daher nicht auf die Mindestzahl von 960 Praktikumsstunden angerechnet werden.
4. Für die Gesamtdauer des Praktikums besteht ein Urlaubsanspruch von Arbeitstagen. Für volljährige Praktikantinnen und Praktikanten gilt ein Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen, d.h. unter Berücksichtigung des Samstages von 4 Wochen.
5. Bei Schulausfällen gilt die gleiche Regelung wie für Auszubildende, d.h. die Schülerinnen und Schüler arbeiten an diesen Tagen im Betrieb; anderenfalls ist ein Urlaubstag einzutragen.
6. Krankheitsbedingte Fehlzeiten werden bei ordnungsgemäßen Nachweis auf die Praktikumszeit angerechnet, sofern der Erfolg des Praktikums dadurch nicht gefährdet ist. Bei längeren Fehlzeiten wird im Einzelfall eine Entscheidung über die Anrechnung durch die Schule getroffen.

§ 5 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums von Beschäftigten des Betriebes / der Einrichtung oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

3. entsprechend den Vorgaben der Berufsbildenden Schule der Stadt Osnabrück am Schölerberg einen Tätigkeitsnachweis zu führen und diesen mindestens einmal im Monat dem oder der Praktikumsverantwortlichen zur Gegenzeichnung vorzulegen;
4. die Tätigkeitsnachweise in Form eines Berichtshefts zu führen und dies den BBS am Schölerberg auf Verlangen einzureichen;
5. die für den Betrieb / die Einrichtung geltenden Vorschriften (z. B.: Unfallverhütungsvorschriften, Hygienevorschriften, Aufsichtspflichten, Betriebsordnungen) einzuhalten;
6. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen des Betriebes / der Einrichtung pfleglich zu behandeln;
7. über Einrichtungs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren;
8. nur im Einvernehmen mit dem Betrieb / der Einrichtung vom Praktikum fernzubleiben und diesem / diese über den Grund des Fehlens zu unterrichten, wobei in der Regel ab dem dritten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist.
9. Bei Minderjährigen verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Praktikantin oder den Praktikanten zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten.

§ 6

Pflichten des Betriebes / der Einrichtung

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

1. der Praktikantin / dem Praktikanten auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe sowie Inhalte einer der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln;
2. die Praktikantin oder den Praktikanten durch eine fachlich dafür qualifizierte Person in die Tätigkeiten des Betriebes / der Einrichtung einzuführen und fachlich anzuleiten (*ggf. nach Bedarf ergänzen*);
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten kostenlos die erforderliche Berufskleidung und Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen (*ggf. weitere Punkte ergänzen*);
4. Praktikantinnen und Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen;
5. der Praktikantin / dem Praktikanten spätestens mit Beginn der Ausbildung einen Praktikumsplan zur Vorlage bei den Berufsbildenden Schulen der Stadt Osnabrück am Schölerberg auszuhändigen, aus dem sich der Ablauf und die Inhalte des Praktikums im Einzelnen ergeben und in dem der zugrundeliegende Ausbildungsberuf ausdrücklich genannt wird;
6. bei vertragsgemäßer oder auch vorzeitiger Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbescheinigung sowie ein Zeugnis auszustellen;

7. die Berufsbildenden Schulen der Stadt Osnabrück am Schölerberg über alle wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Praktikums zu informieren.

§ 7 Vergütung

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält eine Praktikumsvergütung in Höhe von € monatlich.
(Empfohlen werden mindestens 100 € monatlich.)

Alternativ:

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von€ monatlich. Die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist von dem Betrieb / der Einrichtung sicherzustellen.

Das Praktikum wird verpflichtend im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung geleistet. Die Praktikantinnen und Praktikanten fallen damit gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG nicht unter den Personenkreis, auf den das Mindestlohngesetz (MiLoG) anzuwenden ist.

§ 8 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praktikantin / der Praktikant oder der Ausbildungsbetrieb wiederholt oder in grober Weise gegen ihre / seine Pflichten verstößt.
2. von der Praktikantin / dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie / er die Praktikumsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB 7. Während ihrer Tätigkeit im Betrieb sind die Praktikantinnen und Praktikanten gesetzlich unfallversichert.

§ 10 Kenntnisnahme der Schule

Eine Kopie des Vertrages wird der Schule vor Beginn des Praktikums zur Verfügung gestellt.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Osnabrück am Schöler-

berg zu versuchen. Das gleiche gilt bei einer von einer Vertragspartei beabsichtigten vorzeitigen Be-
endigung des Vertrages.

§ 12
Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Ver-
trages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung
soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen
Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise
undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entspre-
chend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel der Praktikumsrichtung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten